



GEMEINDEAMT

OBERNDORF bei SCHWANENSTADT

Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
4 6 9 0 Schwanenstadt – Atzbacher Straße 20

Oberndorf, am 24.03.2017
Telefon 07673 24 45 / Fax 07673 23 56-10
E-Mail: gemeinde@oberndorf.ooe.gv.at
Web: www.oberndorf.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt vom 23.03.2017 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Aufgrund des § 4 des O.Ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, idgF. wird verordnet:

§1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist der Betrieb oder die Verwendung folgender Lärmquelle(n) verboten:

a) Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotoren sowie Gartengeräte und sonstige Arbeitsgeräte wie Kreissägen, Hochdruckreiniger, Häcksler, Motorsägen, Motorsensen, etc., sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

Von diesem Verbot sind akkubetriebene Geräte wie zB Akkuschauber, Rasenkantenschere etc. ausgenommen, sofern sie keinen störenden Lärm verursachen.

b) Modellflugkörper mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, Drohnen, Modellboote und sonstige Modellfahrzeuge.

Das Verbot für die § 1 lit a) und b) angeführten Lärmquellen gilt an Sonn- u. Feiertagen zur Gänze, an Samstagen bis 07.00 Uhr und ab 19.00 Uhr, sowie von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr innerhalb der Grundstücke gemäß der im Gemeindeamt aufliegenden Grundstücksliste.

Bei diesen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Oberndorf als Wohn- u. Dorfgebiet ausgewiesen sind.

§2

Ausgenommen von diesen Verboten ist die Verwendung von Arbeitsgeräten für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.Ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wurde gemäß § 94 Abs. 3 O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel und durch Verlautbarung im Gemeinde-Mitteilungsblatt kundgemacht und tritt am 23. März 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister

Rupert Imlinger eh.